

Evangelische Domkapitel in Deutschland

Ein historischer Überblick

Matthias Donath

Domkapitel waren und sind gemäß kanonischem Recht Gremien von Geistlichen, die an einer Kathedrale administrative und liturgische Aufgaben wahrnehmen.¹ Die Domkapitel der Reichskirche sind seit dem 9. Jahrhundert entstanden.² Die Geistlichen lebten anfangs nach der Regel des Chrodegang von Metz (um 715–766) in einer klosterähnlichen Lebensgemeinschaft zusammen. Der Name „Kapitel“ leitet sich vermutlich davon ab, dass bei ihren täglichen Zusammenkünften die Regel kapitelweise vorgelesen wurde. Seit dem 11. Jahrhundert entwickelten sich die Domkapitel zu rechtlich selbständigen Institutionen, die kein gemeinschaftliches Zusammenleben mehr kannten, neben dem Bischof standen, über eigenes Vermögen verfügten und bei der Verwaltung des Bistums mitwirkten. So erhielten die deutschen Domkapitel das Recht, den Bischof zu wählen. Die Mitglieder eines Domkapitels bezeichnet man als Domherren, Kanoniker oder Kapitular.³ Sie erhielten regelmäßige Einkünfte aus dem Kapitelsgut, die sogenannten Präbenden oder Pfründen.

Den Domkapiteln an Dom- oder Bischofskirchen waren die Kollegiatkapitel an den rangniederen Stiftskirchen nachgeordnet.⁴ Diese Kapitel bestanden aus Säkularkanonikern, die keiner Ordensgemeinschaft angehörten. Sie hatten das Chorgebet in ihrer Stiftskirche auszuführen. Die Kanoniker der Kollegiatkapitel wurden als Chor- oder Stiftsherren bezeichnet. Später bürgerte sich auch für sie der Begriff „Domherren“ ein. Demzufolge galten die Kollegiatkapitel, trotz des rechtlichen Unterschieds, ebenfalls als „Domkapitel“. In Sachsen sind die Kollegiatkapitel in Wurzen und Bautzen seit dem 16. Jahrhundert als „Domkapitel“ und die dortigen Stiftskirchen als „Dome“ bezeichnet worden. Die Dome zu Freiberg und Wurzen sind nie Bischofskirchen gewesen, sondern Stiftskirchen mit Kollegiatkapiteln; der Dom zu Bautzen war dagegen tatsächlich zwischen 1921 und 1980 Bischofskirche.

Das System der Reichskirche gründete sich wesentlich auf Bischöfe und Domkapitel.⁵ Die Bischöfe waren zugleich Reichsfürsten und regierten unter Mitwirkung der Domkapitel geistliche Reichsfürstentümer, die Hochstifter. Die Gebiete, in denen die Bischöfe als weltliche Landesherren regierten, waren nicht deckungsgleich mit den Bistümern, sondern meist deutlich kleiner. Sie konn-

ten auch außerhalb der Bistümer liegen. So gehörte die westliche Hälfte des Wurzener Stiftslands der Bischöfe von Meißen kirchlich zum Bistum Merseburg.

Die Reformation erfasste die Bistümer in Nord-, Mittel- und Ostdeutschland und strahlte bis in den süddeutschen Raum aus. Dabei stellte sich die Frage des Konfessionswechsels der Bischöfe und Domkapitel. Der mehr oder weniger große weltliche Besitz der Bischöfe und Domkapitel und die Reichsstandschaft der Bischöfe waren dabei ein hemmender Faktor. Denn Bischöfe und Domkapitel hatten kein Interesse daran, auf Macht und Besitz zu verzichten. Dagegen erhofften die Fürstengeschlechter in Nord- und Mitteldeutschland, die überwiegend zum lutherischen Glauben übertraten, infolge der Reformation die geistliche Einrichtungen aufheben und ihren Ländern angliedern oder zumindest ihrem Einfluss unterwerfen zu können.

Die Wittenberger Reformation brachte unterschiedliche Modelle im Umgang mit dem Bischofsamt und den Domkapiteln hervor:⁶ Im Deutschordensland, das außerhalb des Reichs lag, wurden die Domkapitel ersatzlos aufgehoben und die Hochstifter nach einigen Jahrzehnten dem 1525 gebildeten Herzogtum Preußen angegliedert.⁷ In den Königreichen Dänemark und Schweden, wo die Bischöfe anders als im Reich nur geistliche Aufgaben wahrnahmen, blieben die Bistümer und Domkapitel als lutherische Einrichtungen bestehen. Jedoch verloren die Domkapitel das Recht der Bischofswahl; in Schweden wandelten sie sich in „Lehrkapitel“ um, die unter Vorsitz des Bischofs in kirchen- und familienrechtlichen Fragen urteilten. Im Reichsgebiet führte der Widerstand der Bischöfe und Domkapitel gegen die Einführung der Reformation dazu, dass die Lutheraner anders als in den nordischen Ländern auf eine Weiterführung des Bischofsamts verzichteten. Die geistliche Amtsgewalt der Bischöfe wurde auf die Konsistorien und Superintendenten übertragen. Kurfürst Johann Friedrich der Großmütige von Sachsen (1503–1554) versuchte, 1542 im Bistum Naumburg mit Nikolaus von Amsdorf (1483–1565) einen Freund Martin Luthers als Bischof einzusetzen. Doch dieses Experiment scheiterte, und 1546 wurde der erste lutherische Bischof Deutschlands im Schmalkaldischen Krieg aus seinem Bistum

- 1 Michael Bollesen: Das Domkapitel in Rechtsgeschichte und Gegenwart. München 2008; Eva Jüsten: Das Domkapitel nach dem Codex Juris Canonici von 1983 unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland und Österreich. Frankfurt am Main 1993.
- 2 Rudolf Schieffer: Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland. Röhrscheid/Bonn 1976.
- 3 Rudolf Schieffer: Artikel „Kanoniker“. In: Lexikon des Mittelalters. Bd. 5 München/Zürich 1991, Sp. 903 f.
- 4 Vgl. Alfred Wendehorst/Stefan Benz: Verzeichnis der Säkularkanonikerstifte der Reichskirche. Neustadt an der Aisch 1997.
- 5 Grundlegend zur Verfassung der deutschen Domkapitel Manfred Josef Thaler: Die Domkapitel der Reichskirche vom Wiener Konkordat bis zur Säkularisation (1448–1803). Grundzüge ihrer Verfassung im Vergleich. Frankfurt am Main 2017.
- 6 Vgl. Eike Wolgast: Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648. Stuttgart 1995.
- 7 1525/27 wurden die Domkapitel von Samland (Königsberg) und Pomesanien (Marienwerder) aufgelöst.

- 8 Johannes Heckel: Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens insbesondere Brandenburg Merseburg Naumburg Zeit. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Stuttgart 1924, S. 16-23.
- 9 Thaler (wie Anm. 5), S. 290-291.
- 10 Heckel (wie Anm. 8), S. 87-89; Thaler (wie Anm. 5), S. 512.
- 11 Heckel (wie Anm. 8), S. 158-160.
- 12 Heckel (wie Anm. 8), S. 160.
- 13 Vgl. Heckel (wie Anm. 8), S. 110-111; Bettina Braun: Die gemischtkonfessionellen Domkapitel im Reich nach dem Westfälischen Frieden. Gelebte Ökumene oder Teilung durch eine unsichtbare Grenze? In: Christine Roll/Frank Pohle/Matthias Myrcek (Hrsg.): Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung. Köln/Weimar/Wien 2010, S. 171-184.

vertrieben. Ein Lutheraner war auch der pommerische Kanzler Bartholomäus Suave (1494–1566), den 1545 das Camminer Domkapitel zum Bischof von Cammin wählte. Er hatte jedoch keine kirchenleitende Funktion mehr und trat 1549 zurück. Andersorts kam es zu Konfessionswechseln. 1540 trat der Brandenburger Bischof Matthias von Jagow (1480–1544) zum lutherischen Glauben über. Ihm folgte 1544 mit Herzog Joachim von Münsterberg-Oels (1503–1562) ein zweiter Protestant. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts setzte sich ein neues Modell durch: Die Herrscher im nord-, mittel- und ostdeutsche Raum ließen Mitglieder ihrer Dynastien zu Administratoren der formell weiterbestehenden Bistümer wählen.⁸ Erstmals wurde das praktiziert, als Herzog August von Sachsen (1526–1586), der spätere Kurfürst, 1544 Administrator des Bistums Merseburg wurde. Zwischen 1553 und 1566 übernahm Markgraf Joachim Friedrich (1546–1608), der spätere Kurfürst von Brandenburg, die Bischofsämter in Halberberg, Lebus, Brandenburg und Magdeburg. Das Bistum Cammin war seit 1556 in der Hand der Herzöge von Pommern, während Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel die Bischofsämter in Halberstadt und Minden einnahm. Die Kurfürsten von Sachsen sicherten sich zwischen 1561 und 1581 die Administration der Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen. Die fürstlichen „Bischöfe“ hatten keine geistlichen Aufgaben mehr, behielten aber die weltlichen Aufgaben, die die Bischöfe als Reichsfürsten wahrzunehmen hatten. Somit wurden die Hochstifter entweder vollständig den frühneuzeitlichen Staaten angegliedert oder sie bestanden, wenn auch als nachgeordnete staatliche Gebilde ohne Reichsstandschaft, weiter. Da aber die geistlichen Reichsfürstentümer Wahlmonarchien waren, mussten die Domkapitel als Wahlgremien bestehen bleiben, um eine legitime Übertragung des Bischofsamtes an die Mitglieder der fürstlichen Dynastien sicherzustellen.

In den Gebieten des Reichs, die sich der Reformation angeschlossen hatten, änderte sich die konfessionelle Ausrichtung der Domkapitel, da freigewordene Kanonikate überwiegend mit Lutheranern besetzt wurden. So entstanden zunächst gemischt konfessionelle und dann bis zum Ende des 16. Jahrhunderts rein lutherische Domkapitel. Dass dies möglich wurde, lag am Präsentationsrecht der fürstlichen Dynastien für einen Teil oder gar alle Domherrenstellen (Kanonikate). Das Meißner Domkapitel stellte hier ein extremes Beispiel dar, denn mit Ausnahme der beiden Professorenkanonikate, die die Universität Leipzig besetzte, stand seit 1476/1481 allein den Herzögen und Kurfürsten von Sachsen die Neubesetzung der Kanonikate zu.⁹ Das Herrscherhaus albertinischer Linie gehörte seit 1539 der lutherischen Konfession an und vergab seitdem, wenn ein altgläubiger Domherr verstorben war, die freigewordene Stelle an einen Lutheraner. Ähnliche Prozesse vollzogen sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im

ganzen nord-, mittel- und ostdeutschen Raum, so dass zu Beginn des 17. Jahrhunderts 14 Domkapitel ausschließlich aus evangelischen Domherren bestanden.

Die evangelischen Domkapitel behielten überwiegend die vorreformatorischen Statuten und Gewohnheiten bei, doch kam es hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen und der geistlichen Pflichten zu entscheidenden Veränderungen.¹⁰ Die Weihe mindestens zum Subdiakon und der Zölibat entfielen als Zugangsvoraussetzungen. Viele der evangelischen Domherren waren verheiratet und hatten Kinder. Bei den meisten Domkapiteln entfielen auch die geistlichen Aufgaben. Eine Teilnahme am Chorgebet war vielfach nicht mehr erforderlich. In den meisten evangelischen Stifts- und Domkirchen waren die Chorgebete eingestellt worden, in manchen wurden sie in vermindelter Form weitergeführt.¹¹ In Meißen war der Chorbetrieb vollständig eingestellt worden, während in Naumburg und Merseburg die Kapitulare nur an wenigen hohen Festtagen im Ornat im Chor zu erscheinen hatten.¹²

Die evangelischen Domkapitel verloren ihre geistliche Ausrichtung fast vollständig. Geblieben war die Verantwortung für die jeweilige Domkirche und weitere Pfarrkirchen, über die das Domkapitel das Patronat innehatte. In den Vordergrund trat die Bedeutung der Domkapitel als Versorgungseinrichtungen für überwiegend adlige Eliten der frühneuzeitlichen Staaten. Die Domkapitel hatten ihr Kapitelgut behalten und gaben gut dotierte Pfründen aus. Die Landesfürsten nutzten diese Pfründen, um ihnen gewogene Personen damit zu versorgen. Umgekehrt sahen sich die Domherren in der Pflicht, beim Tod ihres evangelischen Stifteherrn, Fürstbischofs oder Administrators (die Begriffe unterschieden sich) ein Mitglied der jeweiligen Dynastie zum Nachfolger zu wählen. Vielfach war die Wahlfreiheit des Domkapitels durch Verträge limitiert oder ganz aufgehoben worden. So hatte sich das Meißner Domkapitel 1663 verpflichten müssen, stets den regierenden Kurfürsten von Sachsen zum Stifteherrn zu wählen.

Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich auch bei den Kollegiatkapiteln, nur mit dem Unterschied, dass sehr viele Kollegiatstifter infolge der Reformation aufgelöst wurden und die Kanonikate damit entfielen. Im mitteldeutschen Raum betraf das etwa die Kollegiatkapitel in Freiberg und in Altenburg. Die Kapitelstellen wurden nicht mehr besetzt; das Kapitelgut zog man für andere Zwecke ein. Einige Kollegiatkapitel überlebten jedoch, etwa die in Wurzen und Zeitz. Wie bei den Domkapiteln entfielen auch hier die geistlichen Aufgaben weitgehend.

Eine Besonderheit stellten die gemischt konfessionellen Domkapitel dar, bei denen die konfessionelle Zweiteilung durch die jeweilige Verfassungsordnung vorgegeben war.¹³ Davon gab es insgesamt fünf. Hier hatten die Veränderungsprozesse in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dazu geführt, dass ein Teil der Kanonikate mit evangelischen

Domherren besetzt werden musste, während ein anderer Teil für katholische Domherren reserviert war. In Halberstadt, Minden und Lübeck waren die Protestanten in der Mehrheit, in Osnabrück und Straßburg die Katholiken. Außerdem lassen sich sieben Kollegiatkapitel mit einer konfessionellen Zweiteilung ermitteln. Bei diesen waren die Pfründen teils an evangelische, teils an katholische Kapitulare vergeben.

Eine verfassungsrechtliche Besonderheit stellt das Kollegiatkapitel St. Petri in Bautzen dar, das als überwiegend katholische Einrichtung die Reformationszeit überlebte. Zu einer gemischtkonfessionellen Einrichtung wurde es dadurch, dass der Propst zu Bautzen gemäß Stiftsverfassung ein Domherr zu Meißen sein musste.¹⁴ Die Präsentation oblag seit 1476 den Kurfürsten von Sachsen. Da das Meißner Domkapitel seit dem 16. Jahrhundert evangelisch war, setzte der Kurfürst stets einen evangelischen Propst zu Bautzen ein. Die katholische Mehrheit wehrte sich dagegen, konnte aber an der Verfassungslage nichts ändern. Man räumte dem evangelischen Propst die ihm zustehende Pfründe ein, verweigerte ihm aber Sitz und Stimme im Kapitel und die Teilnahme am Chorgebet. Die Mitgliedschaft eines evangelischen Domherrn im Bautzener Kapitel war von besonderer Brisanz, da der letzte Bischof des alten Bistums Meißen, Johann IX. von Haugwitz, seine Amtsgewalt für das Gebiet der Ober- und Niederlausitz 1560 dem katholischen Bautzener Domdekan Johann Leisentritt (1527–1586) und 1570 dem gesamten Bautzener Kapitel übertragen hatte. Seitdem war der jeweilige Bautzener Domdekan Administrator des Bistums Meißen in der Nieder- und Oberlausitz. Die Einrichtung garantierte das Überleben der katholischen Konfession in der böhmischen, seit 1635 sächsischen Oberlausitz.

Die Fürstenhäuser des nord- und ostdeutschen Raumes hatten nur so weit ein Interesse am Fortbestehen evangelischer Domkapitel, wie diese zur Machtsicherung notwendig waren. So befand sich das Bistum Lebus vollständig unter der Kontrolle der brandenburgischen Kurfürsten. Markgraf Joachim Friedrich von Brandenburg, seit 1555 Administrator des Bistums Lebus, zwang das Domkapitel, das seinen Sitz in Fürstenwalde hatte, 1563 auf seine Mitwirkung bei der Verwaltung der Stiftsgüter zu verzichten. Als er 1598 Kurfürst wurde, hob er auch das Bistum Lebus auf, dessen weltlicher Besitz an Kurbrandenburg fiel. Die Kanonikate wurden nicht mehr oder nur noch formell besetzt, so dass das Domkapitel ausstarb. Eine größere Bereinigung vollzog sich nach dem Westfälischen Frieden von 1648. Zwar erhielten die evangelischen Domkapitel durch den Friedensschluss eine reichsrechtliche Anerkennung. Mehrere Hochstifter jedoch wurden in weltliche Herzogtümer umgewandelt, was in einigen Fällen mit einer Auflösung der Domkapitel einherging. 1649 hob Königin Christine von Schweden (1626–1689) die Domkapitel in Bremen und Verden auf. Die Hochstifter Schwerin und Ratzeburg fielen dem Her-

zogtum Mecklenburg-Schwerin zu, und Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg (1588–1658) setzte die Auflösung der Domkapitel durch. 1658 wurden die Erträge des Schleswiger Domkapitels je zur Hälfte dem Königreich Dänemark und dem Herzogtum Schleswig-Holstein-Gottorf zugesprochen. Während der dänische Teil bereits 1661 aufgehoben wurde, wartete Herzog Christian Albrecht von Schleswig-Holstein-Gottorf (1641–1694), bis 1686 der letzte Domherr gestorben war.

Mit dem Ende des Alten Reichs kam es zur Aufhebung fast aller verbliebenen evangelischen Domkapitel. Der Reichsdeputationsschluss vom 25. Februar 1803 hatte im § 35 alle Stifter, Abteien und Klöster der freien Disposition der Landesherren überlassen. Damit waren diese ermächtigt, die geistlichen Einrichtungen aufzuheben. Davon machte Jérôme Bonaparte (1784–1860) Gebrauch, der das 1807 geschaffene Königreich Westphalen regierte. Mit Dekret vom 1. Dezember 1810 verfügte er die Säkularisation aller Stifter seines Königreichs. Davon betroffen waren fast alle noch bestehenden evangelischen und gemischtkonfessionellen Dom- und Kollegiatkapitel des norddeutschen Raums, darunter auch das Domkapitel in Magdeburg. Den gleichen Schritt vollzog König Friedrich Wilhelm III. von Preußen (1770–1840). Um die Kriegsschädigung an Frankreich zahlen zu können, ordnete er am 27. Oktober 1810 die Aufhebung aller Stifter, Klöster, Balleien und Kommanden evangelischer wie katholischer Konfession und ihre Umwandlung in Staatsgüter an.¹⁵ Damit erloschen alle evangelischen Dom- und Kollegiatkapitel im verbliebenen Rest des Königreichs Preußen östlich der Elbe. Die Auflösung zog sich über mehrere Jahre hin. So wurde das Domkapitel in Havelberg erst zum 20. April 1819 aufgehoben. Obwohl der Aufhebungsbeschluss auch für das Domkapitel in Brandenburg galt, ist er dort nicht vollzogen worden, und 1822 bestätigte der preußische König die Wiederherstellung dieser Institution.

Der einzige Monarch, der die Ermächtigung durch den Reichsdeputationshauptschluss nicht nutzte, war König Friedrich August I. von Sachsen (1750–1827). Er tastete die Dom- und Kollegiatstifter seines Königreichs nicht an. Die Domkapitel zu Meißen, Merseburg und Naumburg und die Kollegiatkapitel zu Bautzen, Wurzen und Zeitz blieben bestehen. Doch im Ergebnis des Wiener Kongresses musste der sächsische König 1815 fast zwei Drittel seines Staatsgebiets an Preußen abtreten, darunter auch Naumburg, Merseburg und Zeitz. Die preußische Kabinettsordre vom 27. Oktober 1810 galt nicht für die 1815 preußisch gewordenen Gebiete, und so entgingen die ehemals sächsischen Stifter der Aufhebung. Gleichzeitig machten die preußischen Behörden die Aufhebung der geistlichen Einrichtungen im Königreich Westphalen, das zu erheblichen Teilen an Preußen fiel, nicht rückgängig.

Das stark verkleinerte Königreich Sachsen musste die Folgen des Wiener Kongresses verarbeiten

¹⁴ Vgl. Johannes Heinrich Seyler: Die Propstei zu St. Petri in Bautzen. In: Neues Lausitzisches Magazin 106 (1930), S. 80–129; Siegfried Seifert: Beziehungen zwischen dem Hochstift Meißen und dem Domkapitel St. Petri in Bautzen. In: Uwe John/Josef Matzerath (Hrsg.): Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag. Leipzig/Stuttgart 1997, S. 339–350.

¹⁵ Heckel (wie Anm. 8), S. 281.

- 16 Vgl. dazu Gerhard Schmidt: Die Reform des Hochstifts Meißen im 19. Jahrhundert. In: Franz Lau (Hrsg.): Das Hochstift Meißen. Aufsätze zur sächsischen Kirchengeschichte. Berlin 1973, S. 301-322.
- 17 Wolfgang Schößler: Überblick über die Geschichte des Hoch- und Domstifts Brandenburg. In: Domstift Brandenburg (Hrsg.): 850 Jahre Domkapitel Brandenburg. Regensburg 2011, S. 9-28, hier S. 24-25.
- 18 Heckel 1924 (wie Anm. 8), S. 355-359.
- 19 Vgl. Beitrag von Matthias Donath in diesem Heft.
- 20 Trotz dieses Zusammenschlusses waren die Stiftungsvermögen bis 1994 voneinander getrennt.
- 21 Karin Heise/Holger Kunde/Holger Wittmann (Hrsg.): Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg. Katalog. Petersberg 2004, S. 307-308; Rüdiger von Schnurbein: Das Domkapitel zwischen 1918 und 1945. In: Domstift Brandenburg (Hrsg.): 850 Jahre Domkapitel Brandenburg. Regensburg 2011, S. 102-112.
- 22 Schößler (wie Anm. 17), S. 26-28; Manfred Stolpe: Widerstand und Bewahrung. Das Domkapitel Brandenburg von 1945 bis 1990. In: Domstift Brandenburg (Hrsg.): 850 Jahre Domkapitel Brandenburg. Regensburg 2011, S. 113-122.
- 23 Zum Domkapitel Meißen vgl. den Beitrag von Matthias Donath in diesem Heft.
- 24 Heise/Kunde/Wittmann (wie Anm. 21), S. 308-309.
- 25 Vgl. Seyler (wie Anm. 14), S. 119.

und eine straffere Verwaltung einführen. Aus diesem Grund wurde mit königlicher Deklaration vom 16. Dezember 1818 die Stiftsregierung in Wurzen aufgelöst. Das Hochstift Meißen blieb allerdings bestehen. Es behielt auch noch mehrere staatliche Hoheitsrechte. Dazu gehörte, dass die sächsischen Behörden in rein stiftischen Angelegenheiten nicht das königlich sächsische Siegel, sondern das Siegel des Hochstifts Meißen zu verwenden hatten. Das Hochstift hatte das Recht einer eigenen Erbhuldigung beim Antritt eines neuen Herrschers und behielt seine Vertretung im Landtag. Diese letzten Hoheitsrechte entfielen mit Einführung der sächsischen Verfassung vom 4. September 1831. Erst jetzt wurde das Stiftsgebiet, das bisher als geschlossene Einheit behandelt worden war, vollständig in das Königreich Sachsen integriert und ohne Rücksicht auf seine historischen Grenzen auf verschiedene Kreisdirektionen verteilt. Das Hochstift behielt seine Landtagsvertretung, aber nun nicht mehr als eigenes Hoheitsgebiet, sondern als geistliche Körperschaft innerhalb Sachsens. Damit war das letzte noch bestehende geistliche Reichsfürstentum des Alten Reichs erloschen. Infolge der Revolution 1848 wurde eine Aufhebung der Stifter Meißen und Wurzen beschlossen, aber nicht vollzogen; stattdessen erfolgte eine Reform beider geistlicher Einrichtungen. Das Domkapitel in Meißen behielt seine acht Kanonikate, doch wurden die Bezüge (Präbenden) reduziert, um Überschüsse für die Landeskirche, das Schulwesen und die Universität Leipzig abführen zu können.¹⁶

Im Königreich Preußen gab es nach dem Ende der Auflösungswelle noch drei evangelische Domkapitel (Naumburg, Merseburg, Brandenburg) und ein Kollegiatkapitel (Zeitz). Das Domkapitel in Brandenburg wurde 1826 reorganisiert. Es erhielt eine neue Satzung, die zwölf Domherrenstellen vorsah. Drei Domherren mussten geistlichen Standes sein.¹⁷ Die „sächsischen Stifter“ Preußens erhielten 1879 durch Kabinettsordre neue Satzungen. Sämtliche Stellen besetzte die Krone. Merseburg und Naumburg hatten nach 1879 nie mehr als drei Domherren, in Zeitz waren es nur noch zwei Kapitulare. Die Domherren bezogen Präbenden, kirchliche Pflichten hatten sie nicht mehr. Faktisch waren die Domkapitel in Preußen zu Versorgungseinrichtungen für hohe Staatsbeamte und Offiziere adligen Standes geworden.¹⁸

Die Revolution 1918 gefährdete den Fortbestand der evangelischen Domkapitel, waren diese doch auf die jeweiligen Könige ausgerichtet, die in ihrer Eigenschaft als „Ersatzbischöfe“ den geistlichen Einrichtungen vorstanden. Die Trennung von Staat und Kirche warf die Frage auf, inwieweit Stifter und Domkapitel als eher staatliche oder eher kirchliche Einrichtungen zu bewerten waren. In Sachsen kam man zu dem Ergebnis, dass es sich um kirchliche Institutionen handelte, und so wurden das Hochstift Meißen und das Domstift St. Marien Wurzen als Körperschaften öffentlichen Rechts und kirchliche Stiftungen innerhalb

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens neu organisiert.¹⁹ Sämtliche staatlichen Bezüge entfielen. Anders ging man in Preußen vor. Hier dauerte die Klärung länger. Zunächst wurden die freigewordenen Domherrenstellen nicht mehr besetzt, so dass ein Aussterben der Domkapitel zu erwarten war. Schließlich wurde zum 1. Oktober 1930 eine Neuregelung vollzogen. Die Stifter in Naumburg, Merseburg und Zeitz fasste man unter dem Namen „Vereinigte Domstifter zu Merseburg, Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz“ zusammen²⁰, während das Domstift Brandenburg eigenständig blieb. Beide Einrichtungen wurden als Stiftungen öffentlichen Rechts unter staatlicher Aufsicht organisiert. Die Stiftungsaufsicht nahmen die Regierungspräsidenten in Merseburg und Potsdam war. Die Domkapitel wurden aufgehoben. Stattdessen sollten Kuratorien über die Verteilung der Stiftungserträge befinden. Nach knapp fünf Jahren wurde die Regelung nochmals modifiziert. Hermann Göring (1893–1946) erließ in seiner Eigenschaft als preußischer Ministerpräsident am 18. Juni 1935 eine neue Satzung, die nun wieder Domkapitel vorsahen, je eines für Naumburg/Merseburg/Zeitz und eines für Brandenburg. Beide Domkapitel sollten sieben Domherren umfassen, die der evangelischen Kirche angehören mussten. Präbenden waren nicht mehr auszureichen. Die Domherren wurden durch den Staat ernannt; die Besetzung nahm Hanns Kerrl (1887–1941), der Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten, vor. Damit waren die preußischen Domkapitel eher staatliche als kirchliche Einrichtungen.²¹

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur setzte sich Bischof Otto Dibelius (1880–1967) für eine kirchliche Ausrichtung des Brandenburger Domkapitels ein. Mit Genehmigung der sowjetischen Besatzungsmacht wurde es der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg unterstellt und damit vom Staat getrennt.²² 1946 erließ die Kirchenleitung eine neue Satzung, die dieser kirchlichen Ausrichtung Rechnung trug. Mehrere Domherrenstellen wurden mit Ämtern in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg verbunden. Anders war es bei den Vereinigten Domstiftern zu Merseburg, Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, die nach der vom Präsidenten der Provinz Sachsen erlassenen Satzung vom 30. Juli 1946 eine Stiftung des öffentlichen Rechts blieben. Die Einsetzung der Domherren erfolgte durch den Bezirkspräsidenten in Merseburg bzw. nach 1952 durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Halle.

Nach dem Ende der DDR modernisierten alle verbliebenen evangelischen Domkapitel ihre Satzungen.²³ Die Vereinigten Domstifter zu Merseburg, Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz werden laut Satzung vom 1. Juli 1994 durch ein Domkapitel vertreten, das aus sieben Domherren oder Stiftsdamen besteht. Die Mitglieder werden vom Domkapitel gewählt und von der Landesregierung Sachsen-Anhalts für die Dauer von fünf Jahren er-

nannt. Damit ist die lebenslange Mitgliedschaft, wie sie früher üblich war, entfallen. Nach wie vor sind die Vereinigten Domstifter eine Stiftung des öffentlichen Rechts ohne institutionelle Bindung an die evangelische Kirche. Doch müssen alle Domherren der evangelischen Kirche angehören.²⁴ Das Domstift Brandenburg ist nach den Satzungen von 30. August 2002 und vom 9. Mai 2014 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Einrichtung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Die Zahl der Mitglieder des Domkapitels ist nicht begrenzt. Sieben müssen es mindestens sein. Davon sind mindestens drei mit Pfarrerinnen oder Pfarrern zu besetzen. Darüber hinaus ernennt die Kirchenleitung mindestens vier weitere besonders verdiente und befähigte Persönlichkeiten für die Dauer von jeweils zehn Jahren zu Domherren. Eine Wahl des Domkapitels wie bei den Vereinigten Domstiftern und in Meissen ist nicht vorgesehen.

Die evangelischen Domkapitel sind in den letzten Jahren von dem früheren Grundsatz abgewichen, nur männliche Mitglieder aufzunehmen. Das geschah zuerst in Brandenburg, wo die Satzung vorsieht, dass der Dompfarrer automatisch dem Domkapitel angehört. Indem 1983 mit Cornelia Radeke (später verheiratete Radeke-Ernst) eine Frau zur Dompfarrerin berufen wurde, erhielt Brandenburg die erste „Domherrin“ – ohne dass man sich bewusst für eine Frau im Domkapitel entschieden hätte. Die Gewöhnung an diese Situation führte dann dazu, dass sich das Domkapitel bewusst für weibliche Mitglieder öffnete. Die Satzungen von 2002 und 2014 sehen ausdrücklich die Aufnahme von „Domherrinnen und Domherren“ vor, was durch eine konsequente gleichberechtigte Verwendung weiblicher und männlicher Bezeichnungen zum Ausdruck kommt. Inzwischen hat das Brandenburger Domkapitel nicht nur mehrere Domherrinnen, sondern auch eine stellvertretende Domdechantin. Die Vereinigten Domstifter erhielten bereits 1994 eine Satzung, die die Aufnahme von „Stiftsdamen“ ermöglichte. Umgesetzt wurde das erstmals 2012 mit der Aufnahme von Karin Freifrau von Welck. Die „Domherrin“ ist seit 2018 Dechantin des Domkapitels. Die Satzung des Hochstifts Meissen von 1999 hat die Mitgliedschaft von Frauen im Domkapitel grundsätzlich ermöglicht, doch ist eine solche Aufnahme bisher nicht erfolgt.

Dieser Überblick über die evangelischen Domkapitel vom 16. bis zum 21. Jahrhundert verdeutlicht, dass die Domkapitel in Sachsen eine außergewöhnliche Sonderstellung einnehmen:

Das Domkapitel zu Meissen ist das einzige evangelische Domkapitel in Deutschland mit ununterbrochener personeller Kontinuität seit der Gründung im Mittelalter. Anders als die 1935 neugebildeten Domkapitel zu Brandenburg und der Vereinigten Domstifter zu Merseburg, Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz ist es nie aufgehoben worden. Es ist außerdem das einzige evangelische Domkapitel, das bis heute Pfründen ausreicht. Diese sind zwar gegenwärtig von geringem materiellen Wert,

Evangelische Domkapitel:

Brandenburg (bis 1930, seit 1935), Bremen (bis 1649), Cammin (bis 1811), Hamburg (bis 1803), Havelberg (bis 1819), Lebus (bis um 1600), Meißen, Merseburg (bis 1930), Magdeburg (bis 1810), Naumburg (bis 1930), Ratzeburg (bis 1652), Schleswig (bis 1686), Schwerin (bis 1649/54), Verden (bis 1649)

Evangelische Kollegiatkapitel:

St. Maria in Bielefeld (bis 1810), Cölln (heute Berlin, bis 1608), St. Simon und Juda sowie Stift St. Peter in Goslar (bis 1803), St. Johann und Dionys in Herford (bis 1810), St. Maria in Kolberg (bis 1811); St. Sebastian, St. Nicolai, St. Gangolf und St. Peter und Paul in Magdeburg (bis 1810); St. Johannis in Minden (bis 1810), St. Thomas in Straßburg, Wurzen, Zeitz (bis 1930)

Gemischtkonfessionelle Domkapitel:

Halberstadt (bis 1810), Minden (bis 1810), Lübeck (bis 1803/04), Osnabrück (bis 1802, 1858 ein neues, ausschließlich katholisches Domkapitel eingerichtet), Straßburg (bis 1627, seitdem ausschließlich katholisch)

Gemischtkonfessionelle Kollegiatkapitel:

St. Petri in Bautzen (heute in Dresden), Unserer Lieben Frauen, St. Bonifaz und Moritz, St. Peter und Paul in Halberstadt (bis 1810): St. Andreas in Lübbecke (bis 1810), St. Martini in Minden (bis 1810), St. Pankraz in Walbeck (bis 1810)

doch ist somit ein Element der mittelalterlichen Kirchenverfassung bewahrt geblieben. Außerdem ist es das einzige evangelische Domkapitel, das ausschließlich aus männlichen Mitgliedern besteht, nachdem die anderen Domkapitel, wie dargestellt, die Aufnahme von Frauen vollzogen haben. Das Domkapitel St. Marien in Wurzen ist – seit der Auflösung des Kollegiatkapitels in Zeitz 1930 – das einzige verbliebene evangelische Kollegiatkapitel in Deutschland. Daneben besteht, soweit bekannt, nur noch ein zweites Kollegiatkapitel lutherischer Konfession, das Kapitel St. Thomas in Straßburg (Chapitre du Saint-Thomas Strasbourg). Es gehört zur Evangelischen Kirche Augsburgischer Bekenntnisses in Elsass und Lothringen und ist das einzige evangelische Kapitel in Frankreich.

Das Domkapitel St. Petri in Dresden, ehemals in Bautzen, ist die einzige gemischtkonfessionelle kirchliche Einrichtung, die das Ende der Reichskirche überlebte und noch heute besteht.²⁵ Bis heute sieht die Stiftsverfassung des Hochstifts Meissen vor, dass ein Domherr zu Meissen das Amt des Propstes zu Bautzen bekleidet und damit dem Domkapitel St. Petri angehört. Die Stelle ist seit 1987 vakant, doch beabsichtigt das Meißner Domkapitel, in Abstimmung mit dem Domkapitel St. Petri dieses Amt wiederzubesetzen, um damit ein Zeichen ökumenischer Verständigung zu setzen.

Autor

Dr. Matthias Donath
Vorsitzender des Dombauvereins Meissen und Herausgeber der „Sächsischen Heimatblätter“